STADT WASSENBERG

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 01.09.2020

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bürgermeister Winkens, Manfred	CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Dohmen, Karl-Heinz	CDU
Stadtverordneter Feix, Wolfgang, Dr.-Ing.	Die Linke
Stadtverordneter Gehr, Mario	WFW
Stadtverordnete Hasert, Maria	SPD
Stadtverordneter Jansen, Udo	CDU
Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Killat, Hans-Ulrich	CDU
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU
Stadtverordnete Konarski, Sylke	Die Linke
Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten	WFW
Stadtverordneter Maurer, Marcel	CDU
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU
Stadtverordnete Simons, Heike	SPD
Stadtverordneter Thissen, Hermann	SPD
Stadtverordnete Vieten, Silke	CDU
Stadtverordneter Weyermanns, Peter	CDU
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

Stellvertreter

Stadtverordneter Hardt, Paul	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Herrn Robert Seidl
Stadtverordneter Heinen, Volker	CDU	Vertretung für Herrn André Ruhrberg
Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef	CDU	Vertretung für Herrn Klaus-Werner Leutner
Stadtverordneter Storms, Manfred	FDP	Vertretung für Frau Dr. med. Susanne Beckers

b) von der Verwaltung

Stadtkämmerer Darius, Willibert
Fachbereichsleiter Schiefke, Norbert
Fachbereichsleiterin Schmitz, Annika
Fachbereichsleiter Winkens, Marcel
Schriftführerin Schlösser, Samira

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlicher Teil

1 .	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019	
2 .	Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zu einer Ermäßigung der Eintrittspreise für das Parkbad	BV/FB5/030/2020
3 .	Anregungen gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum Schwerlastverkehr Parkstraße	BV/FB5/032/2020
4 .	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum weiteren Ausbau der Windenergie	BV/FB5/033/2020
5 .	Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Errichtung eines Naturlagerplatzes	BV/FB5/052/2020
6 .	Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Errichtung von Fahrradanlehnbügeln im Stadtkern	BV/FB5/054/2020
7 .	Anregung eines Bürgers gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zur Erweiterung der Wiesengräber um einen mit Klinkersteinen eingefassten Kiesstreifen	BV/FB5/055/2020
8 .	Anregung der WFW-Fraktion gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum Anschluss der Gehwege Mittlerer Weg und Oberer Weg an den Ossenbrucher Weg im Stadtteil Birgelen	BV/FB5/056/2020
9 .	Anregung eines Bürgers gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Hauptsatzung zum Ausbau und zur Nutzung von 1,2 km der ehemaligen Bahntrasse Dalheim-Rosenthal zwischen Stadtgrenze und Rödger Bahn als Rad-/Wanderweg	BV/FB6/059/2020
10 .	Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 6 der Hauptsatzung zur Standortbestimmung für einen Kletterwald	BV/FB6/060/2020
11 .	Anregung gem. § 24 GO NRW vom 09.03.2020 - Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT	BV/FB1/078/2020

12.	Antrag nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 21.06.2020 betreffend Einbau fernbedienbarer und versenkbarer Poller vor dem Wendehammer Lambertusstraße	BV/FB3/091/2020
13.	Anregung nach § 24 GO NRW der JUSOS Wassenberg vom 17.07.2020 betreffend Temporegelung im Bereich der GGS Wassenberg während der Schulferien	BV/FB3/092/2020
14.	Antrag nach § 24 GO NRW der Fraktion "Die Linke" vom 26.03.2020 betreffend Aufstellung von Plakatwänden	BV/FB3/093/2020
15.	Antrag nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 09.09.2019 betreffend Bau einer Querungshilfe am Schulweg Roermonder Straße	BV/FB3/094/2020
16.	Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 15.04.2020 betreffend Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Parkstraße	BV/FB3/095/2020
17.	Anträge nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 06.12.2019 und des CDU-Ortsverbandes Myhl vom 28.02.2020 betreffend Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung auf der Brabanter Straße	BV/FB3/096/2020
18.	Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 07.08.2019 betreffend Verankerung des neuen Bußgeldkataloges "Abfall" in das Wassenberger Ortsrecht	BV/FB3/097/2020
19.	Anregungen vom 02.11.2018 und 13.11.2018 gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Rücksichtnahme auf die Zahlkraft der Bürger bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW	BV/FB5/002/2019/1
20.	Beschwerde gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zu den Arbeiten der Deutschen Glasfaser GmbH	MV/FB5/008/2020
21.	Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Aufstellung von zwei Hundekotbehältern	MV/FB5/011/2020
22.	Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Ergänzung von Straßenbenennungsschildern mit Hausnummernzusätze	MV/FB5/012/2020
23.	Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zum Spielplatz "Am Justusberg" im Stadtteil Myhl	MV/FB5/013/2020

24.	Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014	BV/FB5/076/2020
25.	Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW	BV/FB5/077/2020
26.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 2. Änderungssatzung	BV/FB5/084/2020
27.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021	BV/FB5/085/2020
28.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2021	BV/FB5/086/2020
29.	Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2021 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen	BV/FB5/087/2020
30.	Haushaltswirtschaft 2020; hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen, erste aktualisierte Fassung, Stand: 31.05.2020	MV/FB5/001/2020/1

Ausschussvorsitzender **Manfred Winkens** eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der/Die Ausschussvorsitzende(r) stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß §10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 26.11.2019 wird genehmigt.

Zu TOP 2.	**Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zu einer Ermäßigung der Eintrittspreise für das Parkbad Vorlage: BV/FB5/030/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Der SPD-Ortsverein beantragt mit Schreiben vom 25.11.2019 (vgl. Anlage 1) über die bestehenden Tarife hinaus, Ermäßigungen für verschiedene Personenkreise beim Besuch des Parkbades und die Übernahme des daraus beim Stadtbetrieb als Betreiber des gewerblichen Parkbades entstehenden Einnahmeausfalls durch die Stadt. Zum Inhalt des Schriftsatzes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die beiliegende Anlage verwiesen.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung:

Das gewerbliche Parkbad Wassenberg bietet bereits heute Tarife, wie

- ***Einzelkarte Erwachsene:*** *4,00 Euro*
- ***Einzelkarte Jugendliche bis 18 Jahre:*** *2,50 Euro*
- ***10er-Karte Erwachsene:*** *35,00 Euro*
- ***10er-Karte Jugendliche bis 18 Jahre:*** *20,00 Euro*
- ***Karte Frühschwimmen*** *(von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr)*
  - ***Erwachsene****: 2,50 Euro*
  - ***Jugendliche bis 18 Jahre****: 1,50 Euro*
- ***Karte Spätschwimmen*** *(von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr)*
  - ***Erwachsene****: 2,50 Euro*
  - ***Jugendliche bis 18 Jahre****: 1,50 Euro*

zu günstigen Preisen an.

Diese Tarife ermöglichen insbesondere den vom Antragsteller im Schriftsatz genannten Personenkreisen ganz gezielt und individuell das Parkbad entweder zeitlich unbefristet (mit der Möglichkeit alle vorhandenen Einrichtungen nutzen zu können) oder ganz gezielt zeitlich befristet zu rabattierten Tarifen nutzen zu können. In der Praxis wird dies auch angenommen, denn insbesondere Senioren nutzen überwiegend das Frühschwimmen oder eben zeitlich unbefristet die Tageskarte, während Sportler, Studenten u. a. häufig den Tarif „Spätschwimmen" wählen.
Dem Grunde nach bedürfen die Tarife des Parkbades, die „dem Wert einer Tasse Cappuccino im Eiscafé" entsprechen, keiner weitergehenden Diskussion, erst recht besteht auch nicht ansatzweise ein Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend erwähnt, dass die Stadt mit einer nochmaligen Reduzierung der Grundsteuer B alle Haushalte im Stadtgebiet, ob Selbstnutzer von Häusern/Wohnungen oder Mieter, deutlich entlastet hat und mit diesem zusätzlichen finanziellen Spielraum ist es auch jedem Bürger ohne Zusatzbelastung möglich, eine Tarifeinheit im Parkbad zu erwerben.

Außerdem müsste die Stadt bei Annahme der Anregung neben einem jährlichen Ausgleichsbetrag zusätzlich noch eine Investition im unteren sechsstelligen Bereich finanzieren, denn der Ticketbereich, Kassenautomat und geänderte Zu- und Ausgangskontrollen würden einige Umbauten und nennenswerte technische Nachrüstungen und zusätzliche Personalkapazitäten erfordern.

*Diese zusätzlichen Haushaltsbelastungen sind –**auch ohne die zwischenzeitlich durch die Corona-Pandemie eingetretenen zusätzlichen Haushaltsbelastungen**- haushaltswirtschaftlich nicht darstellbar und zudem auch unverhältnismäßig.*

Beschluss: (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen)

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu TOP 3.	**Anregungen gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum Schwerlastverkehr Parkstraße** **Vorlage: BV/FB5/032/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 18.12.2019 (als Anlage 1 der Vorlage beiliegend) und einem weiteren Schreiben vom 05.06.2020 (als Anlage 2 der Vorlage beiliegend) stellen drei Anwohner der Parkstraße zum Schwerlastverkehr und zum Ausbau der Parkstraße insgesamt 5 Anträge. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb zum Inhalt der Anträge auf die beiliegenden Anlagen verwiesen.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Sachverhalt tlw. bereits Gegenstand einer Mitteilungsvorlage in der Bauausschusssitzung am 19.04.2018 war (MV/FB3/013/2018).

Die als Anträge formulierten Anregungen sind in allen Punkten abzulehnen.

Begründung:

In der Angelegenheit fasst die Verwaltung nachstehend und auch letztmalig den Sachverhalt und die ihm zugrunde liegende Historie ergebnismäßig zusammen.

Die Parkstraße im Stadtteil Wassenberg ist eine Haupterschließungsstraße. Sie führt zu den Straßen Am Buir, Nikolausstraße, Staufenstraße, Am Wehrturm, Pontorsonallee, Am Marienbruch und Am Wingertsberg sowie zu der Sportanlage Am Wingertsberg und zum Pontorsonplatz (u. a. mit dem Naturparktor).

Darüber hinaus wurden Parkstraße und Pontorsonallee als bestehende Haupterschließungsstraßen in den letzten rd. 70 Jahren bei Sperrung des oberen Bereichs der Graf-Gerhard-Str. (z. B. bei Durchführung von Baumaßnahmen oder Veranstaltungen mit Nutzung des Verkehrsraumes) als Umleitungsstrecke für den innerstädtischen Verkehr der B 221 ausgewiesen und genutzt.

Im Jahr 1998 wurde im Zuge einer notwendigen Kanalerneuerungsmaßnahme und der Erneuerung der Verrohrung eines Gewässers gleichzeitig der Straßenausbau auf der Parkstraße im Stadtteil Wassenberg, dessen Nebenanlagen noch Provisorien darstellten, geplant. Bei der Planung der Straßenausbaumaßnahme im Jahre 1998 war auch nicht ansatzweise absehbar, dass in den nächsten zwanzig Jahren die Ortsumgehung Wassenberg die B 221n gebaut werde.
Deshalb stand für das mit der Straßenplanung beauftragte Ing.-Büro von vornherein fest, dass sich an der Funktion der Parkstraße (Haupterschließungsstraße und Umleitungsstrecke für den innerstädtischen Verkehr der B 221 bei Sperrung der oberen Graf-Gerhard-Str.) ***dauerhaft keine Veränderungen ergeben werden****.*
Ausgehend von den bekannten Rahmenbedingungen hat die Ing.-Gesellschaft Dr. Nacken mbH in 1998 -abgestimmt mit dem Straßenbaulastträger Stadt- eine Planung erstellt (zwei Regelquerschnitte befinden sich in der Beitragsakte und Kopien wurden in der Vergangenheit u. a. auch den Absendern zur Verfügung gestellt), die in einer Info-Veranstaltung am 10.02.1998 den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern der Parkstraße vorgestellt wurde. Diese Planung beinhaltete auch den Ausbau der Nebenanlagen, tlw. bis zu 2,50 m (mit punktuell integriertem Straßenbegleitgrün) und einen Ausbau der reinen Fahrbahn in einer Breite von 5,50 m, mit der Option, im Bedarfsfall (Einzelfälle bei sich beispielsweise begegnenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Überbreite) an einigen Stellen die Nebenanlage überfahren zu können; deshalb wurde zwischen Fahrbahn und Nebenanlage ein Niederbordstein eingeplant.
Im Zuge der Ausbaumaßnahme der Parkstraße wurde dann noch festgelegt, dass eine gleichzeitig geschwindigkeitshemmende Busschleuse (dort gelegen seinerzeit Freibad, Sportanlage und Spielplatz) und eine Aufpflasterung gebaut werden; die Busschleuse ermöglichte gleichzeitig eine Nutzung bei Umleitungsverkehren. Nach dem Beschluss des Bauprogramms wurde die Maßnahme anschließend umgesetzt und der beitragspflichtige Anteil der Grundstückseigentümer begrenzte sich bei der Fahrbahn wegen der Einstufung als Haupterschließungsstraße auf 30 v. H.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Parkstraße nach den Vorschriften des KAG um eine Haupterschließungsstraße. In ihrer Funktion ist die Parkstraße der Graf-Gerhard-Str. direkt untergeordnet. Die Graf-Gerhard-Str. ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft.
Beim Bau der Parkstraße im Jahre 1998 galt die RStO 86 89 (Richtlinie für den Straßenoberbau) und darin findet sich nicht die Einstufung des KAG wieder, sondern dort wird die Haupterschließungsstraße als Sammelstraße bezeichnet. Die Sammelstraße wiederum ist der Hauptverkehrsstraße direkt untergeordnet.

Für eine Sammelstraße ist nach der RStO die Bauklasse IV anzuwenden.

Gem. Tafel 3, Zeile 8, besteht der Oberbau aus 8 cm Betonsteinpflaster auf 3 cm Bettung und 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht (Mineralbeton) auf Frostschutzkies.
Dieser Aufbau entspricht dem Ausbauquerschnitt der Parkstraße entsprechend dem vorliegenden Auszug aus der Planung des Ing.-Büros Dr. Nacken mbH; im Zuge eines Eingriffs in den Fahrbahnbereich im Rahmen der laufenden Baumaßnahme auf der Graf-Gerhard-Str. konnte bei der Sich-

tung festgestellt werden, dass augenscheinlich seinerzeit noch zusätzlich zwischen der hydraulisch gebundenen Tragschicht (Mineralbeton) und dem Frostschutzkies noch eine Schottertragschicht eingebaut wurde.

Die Bauklassen sind für Schwerlastverkehre ausgelegt. Die hier gewählte Bauklasse IV ist für eine Verkehrsbelastungszahl VB über 60 bis 300 zugelassen. Dies bedeutet, dass 60 bis 300 Schwerlastfahrzeuge pro Tag die Straße nutzen können.

Die Breite der Fahrbahn wurde nach der damals gültigen EAE 85/95 festgelegt. Demnach war die Parkstraße als Sammelstraße D IV, Typ2, SS2 einzustufen. Die maßgebliche Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m. Die zulässige Verkehrsbelastung beträgt hierfür max. 800 Kfz/Stunde somit ca. 8.000 Kfz/Tag. Die Ausbaubreite entspricht dem Ausbauquerschnitt.

Im Übrigen hat sich nach den aktuellen Richtlinien gegenüber den vor rd. 20 Jahren gültigen Richtlinien nicht nennenswert viel geändert.

Nachdem sich dann in den letzten Jahren erfreulicherweise die tatsächliche Realisierung der seit Jahrzehnten erhofften Ortsumgehung Wassenberg mit Bau der B 221n abzeichnete, mit der logischen Folge, dass mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser B 221n, die Graf-Gerhard-Str. als innerstädtischer Teil der Bundesstraße zu einer Stadtstraße abgestuft werden würde, hat der Rat der Stadt Wassenberg den Umbau und damit Rückbau der Graf-Gerhard-Str. zu einer attraktiven Stadtstraße beschlossen. Der I. Bauabschnitt zum Rückbau des oberen Teils der Graf-Gerhard-Str. erfolgte 2018 und damit parallel zur Fertigstellung des letzten Abschnittes der B 221n. Ziel dieser vorgezogenen Umbaumaßnahme war es, den I. Bauabschnitt der Graf-Gerhard-Str. gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der B 221n fertigzustellen. Dies hatte allerdings zwangsläufig zur Folge, dass in dieser rd. einjährigen Bauzeit über den gesamten Zeitraum die innerstädtischen Verkehre auf der B 221 über die Haupterschließungsstraßen Parkstraße und Pontorsonallee umgeleitet werden mussten. In dieser Umbauzeit der Graf-Gerhard-Str. wurde somit über die Parkstraße und die Pontorsonallee die Umleitung des gesamten B 221-Verkehrs geführt. In diesem Zeitraum mit der höchsten Verkehrsbelastung haben das Straßenverkehrsamt und die Polizei diese Verkehrsbelastung überprüft und festgestellt, dass die Verkehrsbelastung mit täglich 865 Fahrzeugen je Fahrtrichtung, einschl. 25 großen/langen Fahrzeugen als nicht hoch einzustufen ist. Darüber hinaus waren in dieser Fahrzeuggesamtzahl von der Pontorsonallee kommend durchschnittlich 40 Omnibusse im Linien- bzw. Schülerspezialverkehr bereits enthalten.
An dieser Stelle wird rein nachrichtlich noch ausgeführt, dass, obwohl während der Umbauzeit der Graf-Gerhard-Str. die Umleitung des gesamten B 221-Verkehrs über die Parkstraße geführt wurde, in den letzten drei Jahren nur vier leichte Verkehrsunfälle bei der Kreispolizeibehörde registriert wurden. Zudem hat die Verkehrsdatenerhebung gezeigt, dass 85 % der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit von 43 km/h und 50 % die 34 km/h nicht überschritten haben.

Auch die im Schriftsatz der Antragsteller enthaltenen Ausführungen zum Vorliegen erheblicher Schäden an der Fahrbahn der Parkstraße entbehren jeglicher Grundlage. Das Schadensbild in der Parkstraße ist auch nach Ablauf der Umleitungsverkehre mit der höchsten Frequenz für eine über 20 Jahre alte Straße altersgerecht und kann als unerheblich bezeichnet werden. Die vom Stadtbetrieb festgestellten Schäden geringen Umfangs werden zur Werterhaltung der Straße im Zuge des derzeit laufenden II. Bauabschnitts der Graf-Gerhard-Str. mit ausgebessert; dies ist bereits eingeplant. Die von den Antragstellern auf einem Foto als „erheblicher Schaden“ beschriebene „Delle“

im Bereich einer Nebenanlage ohne jegliche Unfallgefährdung stellt auch keinen sofortigen Handlungsbedarf dar, sondern wird im Zuge von Versorgungsträgermaßnahmen auf Straßenteilstücken mit beseitigt. Die Parkstraße hat die gesamten Verkehre seit dem Ausbau (1999) einschl. der jüngsten Umleitungsverkehre über einen rd. einjährigen Zeitraum unauffällig bewältigt und das Bild der Fahrbahn stellt sich in einem guten und robusten Zustand dar, ausgenommen der kleine Bereich in Höhe des Geschäftshauses (nach dem Einmündungsbereich Graf-Gerhard-Str.), wo der Verlauf einer geologischen Störlinie in Abschnitten von einigen Jahren regelmäßig Nachbesserungen erfordert.

Die vorstehenden Ausführungen sind den Verfassern der Eingaben bereits seit langem nahezu umfassend bekannt. Nachstehend nunmehr noch einige Klarstellungen zu den formulierten Anträgen.

1. *Die Vorwürfe gegen Herrn Bürgermeister Winkens und seinen Allgemeinen Vertreter Darius entbehren jeglicher Grundlage. Weder Bürgermeister Winkens noch sein Allgemeiner Vertreter sind verantwortlich dafür, dass in der Verwaltung sich lediglich die beiden bekannten Regelquerschnitte zum Straßenausbau befinden (diese konnten der Beitragsakte entnommen werden), denn zum damaligen Zeitpunkt war Herr Bürgermeister Winkens noch nicht Bürgermeister und zum Dezernat seines Allgemeinen Vertreters gehörte seinerzeit noch nicht der Tief- und Hochbaubereich. Die Vermutung, die EBV GmbH als seinerzeitiger Auftraggeber für die Tiefbauarbeiten verfüge über Planungsunterlagen zu dieser Maßnahme hat sich nach dortiger Prüfung als nicht zutreffend herausgestellt. Entsprechende Anfragen bei der Ing.-Gesellschaft Dr. Nacken mbH und beim seinerzeitigen bauausführenden Unternehmen Fa. Schlun GmbH & Co. KG haben ergeben, dass unter Beachtung der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist die Unterlagen dort vernichtet wurden. Die vorhandenen Regelquerschnitte wurden bereits in der Vergangenheit als Kopie zur Verfügung gestellt.*

2. *Auch wurde dem Stadtverordneten Thissen entgegen den Ausführungen der Antragsteller nicht verboten, Akten einzusehen, sondern Herrn Thissen wurde lediglich in einem Schreiben vom 22.02.2019 mitgeteilt, dass die Verwaltung mit Interesse zur Kenntnis genommen habe, dass er ohne jedwede Berechtigung bei der EBV GmbH um Akteneinsicht gebeten habe. Die EBV GmbH hat Herrn Thissen zu Recht als nicht Berechtigten eingestuft (die geführten Bezeichnungen Stadtverordneter und zweiter ehrenamtlicher stellvertretender Bürgermeister führen nicht zu einer Berechtigung). Außerdem verfügt die EBV GmbH nach eigenen Angaben nicht über Planungsunterlagen zu dieser Maßnahme und hat deshalb die Verwaltung mit der entsprechenden Nachfrage an die Ing.-Gesellschaft Dr. Nacken mbH und das bauausführende Unternehmen Fa. Schlun GmbH & Co. KG seinerzeit verwiesen. Die Tiefbauakte „Parkstraße“ konnte Herr Thissen seinerzeit einsehen.*

3. *Die Nutzung der Parkstraße in der Vergangenheit zu Umleitungsverkehren der B 221 war zu jedem Zeitpunkt zulässig und zudem auch sachgerecht, da diese Haupterschließungsstraße diese Funktion erfüllt; Forderungen zur Sperrung der Parkstraße für den Schwerlastverkehr einschl. Busse entbehren jeglicher Grundlage; Linienverkehre gehören ohnehin generell zu Regelverkehren auf Haupterschließungsstraßen; im vorliegenden Fall sind diese zudem nur auf eine Richtung (Richtung Heinsberg) begrenzt.*

4. *Auch die wiederholende Behauptung, der Bürgermeister und sein Allgemeiner Vertreter hätten jegliche Einsichtnahme in Planungs- und Ausführungsunterlagen blockiert, verhindert bzw.*

verweigert ist ebenfalls aufgrund der vorstehenden Ausführungen nachvollziehbar haltlos; ebenso ist die Forderung zur Beauftragung eines Sachverständigen zur Begutachtung der Parkstraße, die seit dem damaligen Ausbau bereits über einen mehr als zwanzig Jahre dauernden Zeitraum alle Verkehre problemlos bewältigt hat, nicht sachgerecht.

Nachrichtlich erfolgt an dieser Stelle noch der Hinweis, dass die Kommunalaufsicht des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 22.06.2020 eine Beschwerde der Antragsteller wegen der „Zeitschiene" der Befassung mit ihren Anliegen durch den zuständigen Fachausschuss zurückgewiesen und festgestellt hat, dass ein Rechtsverstoß nicht vorliegt.

Fazit:

An dieser Stelle wird deshalb zusammenfassend nochmals klargestellt, dass die Parkstraße als Haupterschließungsstraße seit Jahrzehnten im Bedarfsfall bei Sperrung der oberen Graf-Gerhard-Str. (z. B. bei Durchführung von Baumaßnahmen oder Veranstaltungen) als Umleitungsstrecke für die B 221-Verkehre ausgewiesen wurde, ohne allerdings in diesem Zusammenhang übermäßig belastet zu werden. Mit Inbetriebnahme der B 221n wurde die Graf-Gerhard-Str. zum 01.01.2020 von einer Bundesstraße ***zu einer Stadtstraße abgestuft****. Dies bedeutet, dass bereits heute im Falle einer Sperrung der oberen Graf-Gerhard-Str. zwar die Parkstraße als Haupterschließungsstraße weiterhin als Umleitungsstrecke ausgewiesen wird, jedoch dann lediglich zur Aufnahme der Verkehre einer innerstädtischen Stadtstraße. Darüber hinaus erfolgt nach der zwischenzeitlich erfolgten Umgestaltung der Graf-Gerhard-Str. (Einbahnstraßenregelung) in Abstimmung mit der Polizei und dem Straßenverkehrsamt die Linienführung des Busverkehrs (beschränkt auf die Fahrtrichtung Heinsberg) gewollt und letztlich mangels Alternative über die Pontorsonallee/Parkstraße. Der Schwerlastverkehr wird sich künftig nach der zwischenzeitlich in Betrieb genommenen B 221n und der zeitverzögert erfolgenden Umstellung der Navis und dies auch bei Umleitungsverkehren im Bereich der Parkstraße auf reine Anlieger- und Anlieferverkehre beschränken, unabhängig davon, dass die Straße bereits in der Vergangenheit und als Umleitungsstrecke für die B 221 dienend, auch nur untergeordnet mit Schwerlastverkehr betroffen war. Selbst in dem Zeitraum mit der höchsten Frequentierung durch die Umleitungsverkehre der B 221 lag auf der Parkstraße* ***keine*** *hohe Verkehrsbelastung vor.*

Abschließend erfolgt die Festlegung, dass bei künftig eingehenden weiteren, dem Grunde nach wiederholenden Eingaben zum Kern des Sachverhaltes, zur Begrenzung des Aufwands der Verwaltung lediglich noch auf den Inhalt dieser Beratungsvorlage verwiesen wird.

<u>Beschluss:</u> (21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Die im Schriftsatz der Antragsteller vom 18.12.2019 unter den Ziffern 1 – 4 und im Schriftsatz vom 05.06.2020 unter Ziffer 2 enthaltenen Anregungen (als Anträge formuliert) werden abgelehnt.

Zu TOP 4.	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum weiteren Ausbau der Windenergie Vorlage: BV/FB5/033/2020

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Mit E-Mail vom 22.02.2020 (vgl. Anlage 1) trägt die Antragstellerin verschiedene Anregungen vor, mit dem Ziel, alle Aktivitäten zur Förderung von Windkraftanlagen solange auszusetzen und dazu auch entsprechende Initiativen zu ergreifen, bis die Frage geklärt ist, ob eine mögliche Förderung von Windkraftanlagen nicht gegen das Grundgesetz, d. h. gegen das Staatsziel Umweltschutz, definiert im Artikel 20a GG, verstößt.
Zum Inhalt und zur Begründung der Anregungen wird auf die beiliegenden Anlagen verwiesen.

Die Anregung nach § 24 GO ist unzulässig.

Begründung:

Zunächst wird an dieser Stelle darüber informiert, dass gleichlautende Eingaben bei einer Vielzahl von Kommunen eingereicht wurden. Danach haben Gegner des Windkraftausbaues mit dem Hinweis auf eine bundesweite Aktion gegenüber Kommunen verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Windenergieausbau geäußert.
Die bei den Kommunen eingegangenen Anfragen lassen sich in zwei Fallgestaltungen unterteilen:

Im ersten Fall hat der Landesverband VERNUNFTKRAFT.NRW e.V. die betroffenen Städte direkt angeschrieben und unter Beifügung eines Vortrags von Professor Murswiek und einer Stellungnahme auf –vermeintliche- Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Windkraftausbaues hingewiesen. In der zweiten Fallgestaltung erfolgt die Anfrage durch eine Privatperson in Form einer Anregung nach § 24 GO NRW, die dem Gemeinderat zuzuleiten sei ***(diese Fallgestaltung passt auf die hier vorliegende Eingabe nach § 24 GO NRW).*** *Inhaltlich sind beide Fallgestaltungen deckungsgleich. Beide Fallgestaltungen stellen die Verfassungsmäßigkeit des Windkraftausbaues in Frage.*

Die kommunalen Spitzenverbände haben die den beiden Fallgestaltungen zugrunde liegenden Anfragen ausgewertet. Die Anfragen sind im Ergebnis gegenstandslos und unbegründet. Derartige Fragen sind deshalb in der möglichen Kürze und Gebotenheit zu beantworten.
Bei einer als Anregung nach § 24 GO eingekleideten Anfrage ist der Bürgermeister dazu verpflichtet, den Bürgerantrag -auch ohne entsprechende Zuständigkeit der Gemeinde- auf die Tagesordnung zu setzen, da ihm kein materielles Prüfungsrecht zusteht. Selbst wenn also –wie im vorliegenden Fall- eine Unzulässigkeit offensichtlich ist, ist diese vom Rat festzustellen. Zur Begründung der Unzulässigkeit wird auf folgende Punkte verwiesen.

- *Die von den Windkraftgegnern behauptete Verfassungswidrigkeit des Ausbaues wird durch keinerlei fundiertes Rechtsgutachten, Gerichtsurteile o. ä. belegt. Der Verweis auf den Vortrag eines einzelnen Professors, der den Ausbau der Windkraft kritisch einstuft, ist nicht überzeugend, da gerade im Verfassungsrecht eine Mannigfaltigkeit an verschiedensten Positionen ver-*

treten wird. Es fehlt mithin jeder Hinweis auf eine kritische gerichtliche Auffassung, so dass allein auf Basis des bisher Vorgebrachten eine juristische Auseinandersetzung nicht geboten ist.

- *Darüber hinaus ist Artikel 20a GG, wie Gerichte in der Vergangenheit festgestellt haben, von der Verwaltung und damit auch von den Gemeinden (lediglich) als Abwägungshilfe zu beachten. Staatszielbestimmungen sind kein „Recht im objektiven Sinn", d. h. es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Staatszielbestimmungen.*

- *Ungeachtet der Frage, ob die These der Verfassungswidrigkeit stimmig ist, steht der Verwaltung nach herrschender Auffassung keine Normverwerfungskompetenz zu. Sie muss sich an geltendes einfaches Recht halten. Die Übereinstimmung mit Verfassungsrecht kann lediglich von der Gerichtsbarkeit geklärt werden.*

<u>Beschluss:</u> (einstimmig)

Die Anregung nach § 24 GO ist unzulässig.

Zu TOP 5.	**Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Errichtung eines Naturlagerplatzes Vorlage: BV/FB5/052/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

<u>Sachverhalt:</u>
Der SPD-Ortsverein Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 27.04.2020 (vgl. Anlage 1), die Stadt möge im Stadtwald einen Naturlagerplatz einrichten (Platz für bis zu zwei Zelten mit einer Komposttoilette). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird in diesem Zusammenhang auf den Inhalt der beiliegenden Anlage verwiesen.

Stellungnahme:

In NRW und seit 2019 gibt es auch in Rheinland-Pfalz zwei Naturlagerplätze. In NRW befinden sich diese auf ***abgeschiedenen Flächen*** *im Naturpark Hohes Venn-Eifel und in Rheinland Pfalz im Prümmer Land. Diese Naturlagerplätze sind in schwer zugänglichen Gebieten und dort auch nur zu Fuß über Wanderwege erreichbar und dienen dem Grunde nach auf langen Trekking-Touren Übernachtungsmöglichkeiten im Freien Wanderern anzubieten. Wie bereits vorstehend ausgeführt, handelt es sich um einige wenige Einrichtungen in zwei Bundesländern, die an sehr lange Premium-Wanderwege angebunden sind, zum einen den Eifelsteig (Länge 313 km) und zum anderen den „Schneifel-Pfad" (63 km lang). Die Abwicklung der Nutzung läuft über die Nordeifel-Tourismus GmbH.*
Jeder Naturlagerplatz bietet auf einer Zeltplattform Platz für bis zu zwei Zelte und ist mit einer Komposttoilette ausgestattet. Eine Komposttoilette (auch Trockentoilette oder Bio-Toilette) ist eine Toilette ohne Wasserspülung, bei der die Fäkalien direkt in einen mit Rindenmulch oder Stroh ge-

füllten Behälter geleitet und dort kompostiert werden (die moderne Alternative zum früher bekannten Plumpsklo).

Auch wenn das Stadtgebiet Wassenberg großflächig bewaldet ist, verfügt es dennoch nicht über derart große zusammenhängende Waldgebiete, die zudem weitgehend unzugänglich sein sollten und der Naturlagerplatz sollte zudem erst nach vielen Kilometern Fußmarsch durch unzulängliches Waldgebiet erreichbar sein. Der Premium-Wanderweg „Birgeler Urwald" würde derartige Voraussetzungen überhaupt nicht erfüllen, da dieser an nahezu allen Punkten vereinfacht erreichbar ist. Auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW stellt auf entsprechende Nachfrage gleichfalls klar, dass man mit den Begleiterscheinungen der Waldnutzungen (u. a. Abfallablagerungen, Vandalismus und Lärm) durch Nutzer bereits einen grenzwertigen Umfang an Belastung im Wald feststelle, unsere Region auch nicht mit den zusammenhängenden Wäldern der Eifel und von Naturparklandschaften mit unzugänglichem Gelände vergleichbar sei. Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass man gerade ganz andere Sorgen im Bereich der Waldbestände habe, als dort Zeltplattformen anzubieten, denn der Wald sterbe auf Raten und es gelte daher, der Erhaltung für künftige Generationen oberste Priorität beizumessen.

<u>Beschluss:</u> (19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu TOP 6.	**Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Errichtung von Fahrradanlehnbügeln im Stadtkern Vorlage: BV/FB5/054/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

<u>Sachverhalt:</u>
Der SPD-Ortsverein Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 27.04.2020, die Stadt möge im Stadtkern von Wassenberg analog zur vorgenommenen Installation derartiger Fahrradanlehnbügel auf dem Roßtorplatz weitere Fahrradanlehnbügel errichten.
*Darüber hinaus glaubt der Antragsteller, dass die Installation derartiger Fahrradanlehnbügel förderfähig sei, schlägt aus seiner Sicht geeignete Standorte vor und spricht eine Initiative des Heimatvereins an, allerdings mit unzutreffendem Inhalt (**vgl. beiliegende Anlage 1)**.*

Stellungnahme:

Einleitend wird zunächst klargestellt, dass die Stadt Wassenberg seit Jahren -und dies ohne erforderliche Anregungen des SPD-Ortsvereins- eine ausreichende Infrastruktur innerhalb der Stadt gewährleistet und diese auch finanziert und dazu zählen ausdrücklich auch Fahrradanlehnbügel, die die Stadt parallel zu vorhandenen alternativen Befestigungsmöglichkeiten an den Standorten errichtet, und zwar dort, wo es Sinn macht. Im Zuge von Ausbaumaßnahmen, dazu zählt ausdrücklich auch die Graf-Gerhard-Str., wird regelmäßig geprüft, inwieweit die Infrastruktur, dazu zählen ausdrücklich auch die Fahrradanlehnbügel, ergänzt bzw. erweitert werden kann. Derartige Einzelfest-

legungen werden allerdings erst zum Ende einer Maßnahme und zudem in Abwägung ggf. betroffener Belange getroffen; dazu zählen auch ausdrücklich zu berücksichtigende Leitungen von Versorgern, Einschränkungen für Veranstaltungen u. ä.
Die vom Antragsteller ergänzend vorgeschlagenen Standorte im Bereich des alten Rathauses scheiden unter Berücksichtigung von Veranstaltungen, Wegeführungen in Sicherheitskonzepten, Versorgungsleitungen, Ver- und Entsorgungswegen dort ansässiger Gewerbetreibender aus.

Darüber hinaus sind die punktuell errichteten Fahrradanlehnbügel auch nicht förderfähig, die vom Antragsteller benannte Quelle „greift hier nicht".

Abschließend wird der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch berichtet, dass es zwar richtig ist, dass der Heimatverein Wassenberg rd. 2.000,00 Euro Sponsorengelder von Gewerbetreibenden auf dem Roßtorplatz zum Bau von Fahrradanlehnbügeln erhalten hat (die Maßnahme liegt ja auch im Interesse der dort ansässigen Gastronomiebetriebe), jedoch die gesamte Abwicklung von der Festlegung der Standorte, der zu erteilenden Aufträge, Durchführung und Abnahme umfassend durch den Unternehmensbereich Tiefbau des Stadtbetriebes erfolgte und der Heimatverein auf der Grundlage einer Abrechnung einen Betrag von 2.300,00 Euro (darin enthalten die Sponsorengelder von rd. 2.000,00 Euro) überwiesen und die Stadt weitere 400,00 Euro zum Ausgleich der Gesamtkosten von 2.700,00 Euro übernommen hat.

Beschluss: (18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Antrag wird abgelehnt.

Zu TOP 7.	**Anregung eines Bürgers gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zur Erweiterung der Wiesengräber um einen mit Klinkersteinen eingefassten Kiesstreifen** **Vorlage: BV/FB5/055/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 27.04.2020 (Anlage 1) beantragt der Bürger R. unter Hinweis auf die Gestaltung des neuen Wiesengrabfeldes auf dem Friedhof im Stadtteil Myhl, dass der Rat beschließen möge, dem Verwaltungsrat des Stadtbetriebes, AöR zu empfehlen, auf den Wassenberger Friedhöfen Wiesengräber in dieser beschriebenen Form anzulegen. Zur weiteren Begründung des Antrags wird auf die dieser Beratungsvorlage beiliegende Anlage 2 verwiesen.

Stellungnahme:

Der Stadtbetrieb Wassenberg hat in 2019 aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit und insbesondere des bestehenden Kostendrucks im Bereich der kostenrechnenden Einrichtung "Friedhofs- und Bestattungswesen" die künftige Neuanlage (ab 2020) von Wiesengrabfeldern überdacht.

Ausgehend von dieser überarbeiteten Konzeption wurde erstmals auf dem Friedhof im Stadtteil Myhl im Frühjahr 2020 ein derartiges Wiesengrabfeld neu angelegt. Diese Art von Wiesengrabfeldern wird im nächsten Schritt auf den großen Erweiterungsteil des Waldfriedhofes Wassenberg übertragen und auch bei anstehenden neu anzulegenden Wiesengrabfeldern auf den Friedhöfen in Birgelen, Effeld, Steinkirchen, Ophoven und Orsbeck in gleicher Weise umgesetzt. Mit dieser bereits in der Umsetzung befindlichen Grabgestaltungsform ist dem Grunde nach dem eingereichten Antrag die Grundlage entzogen, da diesem inhaltlich bereits entsprochen wird.
Nur für den Fall, dass der Antragsteller mit seiner Anregung auch eine Umgestaltung bereits bestehender Wiesengrabfelder bezweckt, ist rein vorsorglich dieser abzulehnen, da die Vergangenheit abgeschlossen ist und eine Umgestaltung bestehender Wiesengrabfelder den Gebührenhaushalt „Bestattungswesen" mit rd. 250.000,00 Euro bis 350.000,00 Euro belasten würde.

Beschluss: (21 Ja-Stimmen,1 Nein-Stimme)

Der Antrag wird, sofern er sich auf eine Umgestaltung aller bestehenden Wiesengrabfelder bezieht, abgelehnt.

Zu TOP 8.	**Anregung der WFW-Fraktion gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Hauptsatzung zum Anschluss der Gehwege Mittlerer Weg und Oberer Weg an den Ossenbrucher Weg im Stadtteil Birgelen** **Vorlage: BV/FB5/056/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Die WFW-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 27.01.2020, die Stadt möge die Gehwege auf den Straßen „Mittlerer Weg" und „Oberer Weg" im Stadtteil Birgelen bis zum „Ossenbrucher Weg" ausbauen (vgl. beiliegende Anlage 1).

Stellungnahme:

Die Verwaltung hat diese Zielsetzung bereits seit einigen Jahren im Blick, jedoch konnte in der Vergangenheit bisher lediglich aus dem Flurstück 1091 (vgl. Anlagen 2 und 3) an den Straßen „Mittlerer Weg" und „Oberer Weg" ein Grundstücksstreifen in einer Breite von 1,50 m erworben werden. Um einen Gehweg bis zum „Ossenbrucher Weg" ausbauen zu können, wird ein gleicher Streifen aus dem Flurstück Gemarkung Birgelen, Flur 9, Flurstück 790 an beiden Straßen benötigt. Gespräche zum Erwerb dieser Grundstücksstreifen hat die Verwaltung aufgenommen. Sollte der Grunderwerb möglich sein, wäre eine Umsetzung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Erweiterung Mittlerer Weg", zu dem der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 27.11.2019 einen Aufstellungsbeschluss gefasst hat, finanziert durch den Vorhabenträger Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg, denkbar.
Aus diesem Grund sollte der Antrag bis zur Klärung des Grunderwerbs und bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens zurückgestellt werden.

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag wird zunächst zurückgestellt.

Zu TOP 9.	**Anregung eines Bürgers gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Hauptsatzung zum Ausbau und zur Nutzung von 1,2 km der ehemaligen Bahntrasse Dalheim-Rosenthal zwischen Stadtgrenze und Rödger Bahn als Rad-/Wanderweg Vorlage: BV/FB6/059/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Ein Bürger aus dem Stadtgebiet Wegberg regt mit Schreiben vom 09.09.2019 (Anlage 1) an, die Stadt Wassenberg möge den Ausbau und die Nutzung von ca. 1,2 km der ehemaligen Bahntrasse Dalheim-Rosenthal zwischen Stadtgrenze und Rödger Bahn als Rad-/Wanderweg herbeiführen.

Der gesamte, betroffene Bereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg als Wald dargestellt. Sollte es nun zu einer Änderung im Bereich der ehemaligen Bahntrasse kommen, wäre in diesem Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein Ausbau als Rad-/Wanderweg würde eine Waldumwandlung im entsprechenden Bereich nach sich ziehen.

Ein wesentlicher Faktor wäre ferner, dass die Seitenbereiche alle zusätzlich verkehrssicherungspflichtig würden und müssten dauerhaft durch die Stadt Wassenberg überprüft werden. In Abstimmung mit dem Forstbetriebsbezirk Wassenberg wird festgestellt, dass in diesem konkreten Bereich örtlich ausreichend weitere Wegeverbindungen bereits vorhanden sind, die Radfahrer und Wanderer nutzen können.

Aus den dargelegten Schilderungen wird der Anregung nicht entsprochen.

Stadtverordnete Kondziora-Rongen schlägt vor, dass der Beschluss zurückgestellt werden sollte. Der Rat der Stadt Wegberg habe den Punkt ebenfalls zurückgestellt.
Kämmerer Darius erläutert, dass der Wegberger Kollege derzeit eventuelle Fördermöglichkeiten ausfindig machen würde. Daher schlägt auch Herr Darius eine Rückstellung des Beschlusses vor. Diesem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss: (zurückgestellt)

Der Antrag wird zurückgestellt.

Zu TOP 10. Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 6 der Hauptsatzung zur Standortbestimmung für einen Kletterwald
Vorlage: BV/FB6/060/2020

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Der SPD-Ortsverein Wassenberg beantragt mit Schreiben vom 15. April 2020 (Anlage 1), der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, einen geeigneten Standort für einen Kletterwald auszuarbeiten, um damit einen Sogeffekt auf potenzielle Betreiber eines Kletterwaldes zu erzeugen.

Bereits vor einigen Jahren hatte die Stadt Wassenberg zur Errichtung eines Höhenerlebnispfades/Kletterparks in Wassenberg in einem unmittelbar an das Zentrum angrenzenden Waldgebiet (Nähe des heutigen Naturparktors) durch den Kreis Heinsberg eine entsprechende Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erhalten.

Dieser in der Nähe von Jugendzentrum, Naturparktor und Pontorsonplatz zentrumsnah und durch sehr guten ÖPNV-Anschluss gelegene Bereich konnte bisher aber noch nicht umgesetzt werden, da trotz vermehrter Bemühungen ein Investor noch nicht gefunden wurde.

Auch wenn in dem genehmigten Bereich zentrale Bäume durch Windbruch zerstört wurden und deshalb mit künstlichen Elementen die Herrichtung als Höhenerlebnispark/Kletterpark erfolgen muss (würde sich mittlerweile auch bei jedem anderen Standort zur Begründung des wirtschaftlichen Risikos für den Betreiber ergeben), bleibt dieser Standort mit der vorhandenen Infrastruktur konkurrenzlos.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es dennoch keine Alternative zu diesem seinerzeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmten Standort. Durch die jetzt anstehenden Maßnahmen des Forckenbeckparks, zur Schaffung eines Calisthenicplatzes und auch in Fortsetzung der Wegeverbindung über die ehemalige Bahntrasse vom Judenbruch Richtung Birgeler Pützchen wird dieser ideale Standort mit großem Parkplatzangebot auf dem Pontorsonplatz wesentlich aufgewertet.

Mit dem in der Anregung des SPD-Ortsvereins Wassenberg zitierten Herrn Jörg Brockes, Betreiber des Kletterwaldes in Hinsbeck, hatte die Verwaltung bereits im Herbst 2015 zum Standort in Wassenberg umfangreiche Gespräche und Ortstermine geführt. Im Ergebnis führte dies dazu, dass Herr Brockes nach reiflicher Überlegung sich gegen einen möglichen Standort in Wassenberg entschieden hat. Er begründete seine damalige Entscheidung damit, dass er sich diese Entscheidung nicht leicht gemacht habe, aber letztendlich er sich gegen diesen Standort entschieden hat, weil die Besucherzahlen von Kletterparks insgesamt kontinuierlich rückläufig seien. Der Standort in Wassenberg habe aus Sicht des Fachmannes das Potenzial für einen erlebnispädagogischen Standort.

Aus Sicht der Verwaltung sollten zunächst die 3 jetzt anstehenden Maßnahmen, Aktivierung des Forckenbeckparks, Errichtung einer Calisthenicanlage sowie Herstellung einer Rad-/Wanderwegeverbindung zwischen Judenbruch und Birgeler Pützchen durchgeführt und abgeschlossen werden, um mit diesen wesentlichen Verbesserungen nochmals eine intensive Suche

nach einem möglichen Betreiber eines Höhenerlebnis/Kletterparks in Wassenberg an dem genannten Standort des Pontorsonplatzes vornehmen zu können.

Beschluss: (einstimmig)

Der Anregung wird nicht entsprochen, da bereits ein Standort genehmigt ist.

Zu TOP 11.	**Anregung gem. § 24 GO NRW vom 09.03.2020 - Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT** **Vorlage: BV/FB1/078/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Die Jusos im Kreis Heinsberg regen an, zukünftig in jedem Jahr zum 17. Mai, dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), die Regenbogenflagge am Rathaus zu hissen. Auf diesem Wege soll ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden. Daher haben sie eine Anregung nach § 24 GO eingereicht.

In Nordrhein-Westfalen haben die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an den Tagen zu flaggen, die vom für Inneres zuständigen Ministerium bestimmt werden. Gemeinden können darüber hinaus aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflaggung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann (Nr. 2.3.1 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das öffentliche Flaggen). Gleiches gilt auch für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen (Nr. 6 der o. g. Verwaltungsvorschriften), somit vorliegend auch für das Setzen der Regenbogenfahne zum IDAHOBIT.

Der 17. Mai ist ein internationaler Aktionstag, von denen es im Monat Mai über 30 weitere Tage gibt. Im Sinne der Gleichberechtigung und -behandlung hätten zahlreiche Aktions- und Gedenktage ein Anrecht auf entsprechende Beachtung, weswegen auch eventuellen Beflaggungswünschen zu anderen Gedenk- oder Aktionstagen Rechenschaft zu tragen wäre.
Derartige mindestens täglich wechselnde Beflaggung wäre weder praktikabel, noch zielführend. Die Anregung der Jusos im Kreis Heinsberg wird jedoch dahingehend unterstützt, dass die Solidarität mit den betroffenen Menschen nach außen hin deutlich dokumentiert werden sollte: Durch das (Vor-)leben von Weltoffenheit und Toleranz.

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Anregung der Jusos im Kreis Heinsberg nicht und beschließt, als Grundlage für eine Beflaggung weiterhin ausschließlich die Beflaggungsverordnung des Landes NRW zu wählen.

Zu TOP 12.	**Antrag nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 21.06.2020 betreffend Einbau fernbedienbarer und versenkbarer Poller vor dem Wendehammer Lambertusstraße Vorlage: BV/FB3/091/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Mit der als Anlage beigefügten Anregung wird der Einbau fernbedienbarer, im Straßenkörper versenkbarer Poller vor dem Wendehammer Lambertusstraße angeregt, um die dortige, ordnungswidrige Müllablagerung zu unterbinden.

Die Umsetzung dieser Anregung scheidet aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen sowie der Unverhältnismäßigkeit im Übrigen aus.

Das Problem der illegalen und ordnungswidrigen Abfallbeseitigung beschränkt sich nicht auf den Wendehammer am Ende der Lambertusstraße, sondern auf unzählige andere Örtlichkeiten und Straßenbereiche im Stadtgebiet ebenso.

*Der Wendehammer am Ende der Lambertusstraße in dieser Kette ist auch nicht **der** Umschlagplatz schlechthin, der eine solche Maßnahme als Priorität rechtfertigen würde.*

Zur Verbesserung der Situation wird bereits der Grünbewuchs zur Einsehbarkeit und damit Abschreckung niedrig geschnitten. Von Seiten des Stadtbetriebes wird auch im Vergleich mit anderen „wilden Müllkippen" keine besondere, außergewöhnliche Belastung des Wendehammers beschrieben.

Daneben wird von den Antragstellern völlig offen gelassen, wer denn die „anderen Berechtigten" außer Schulbusfahrern sein sollen, die per Fernbedienung die Poller runter- und wieder rauffahren, um zum Wendehammer zu gelangen und vor allem – warum - ?

Die Anregung ist inhaltlich auch nicht hinsichtlich zu erwartender Kosten substantiiert. Es dürfte jedoch auch ohne die Einholung von Kostenangeboten abschätzbar sein, dass der nötige Aufwand außer Verhältnis zum erwarteten Erfolg steht.

Der Anregung sollte aus Sicht der Verwaltung nicht weiter gefolgt werden.

Beschluss: (20 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Der Anregung des SPD-Ortsvereines vom 21.06.2020 auf Einbau fernbedienbarer, versenkbarer Poller vor dem Wendehammer Lambertusstraße wird nicht stattgegeben.

Zu TOP 13.	Anregung nach § 24 GO NRW der JUSOS Wassenberg vom 17.07.2020 betreffend Temporegelung im Bereich der GGS Wassenberg während der Schulferien Vorlage: BV/FB3/092/2020

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die JUSOS Wassenberg regen an, die während der Schulferien durch sog. „Bischofsmützen" im Bereich der GGS Burgberg (Kirchstraße und Burgstraße) verdeckten Verkehrszeichen für eine Tempoeinschränkung auf max. 30 km/h in der Zeit von 7-17 Uhr auch während der Schulferien generell gelten zu lassen.

*Zur Begründung wird auf den als **Anlage** beigefügten Antrag verwiesen.*

Zum einen ist dem Antrag nicht zu entnehmen, welche und wieviele Betreuungsangebote während der Ferienzeit in der GGS stattfinden und ob dies eine Vergleichbarkeit mit dem normalen Schulangebot außerhalb der Ferien und dem aus diesem Grunde eingerichteten Tempolimit annähernd zulässt. Es spricht jedoch viel für die Annahme, dass das außerschulische Ferienangebot nur gelegentlich mit einer kleinen Anzahl Teilnehmern vorzufinden ist.

Zum anderen dient die, vom zuständigen Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg und des Landesbetriebes NRW angeordnete Verdeckung dieser Verkehrszeichen,

a) der echten, tatsächlichen und i.d.R. vorkommenden Berücksichtigung des Anlasses für die eigentliche Errichtung der Verkehrszeichen

b) der Erzielung eines erhöhten Aufmerksamkeitseffektes des regelmäßig dort vorbeifahrenden Kraftverkehres durch auffällige Veränderungen.

Nach Rücksprache mit dem Straßenverkehrsamt Heinsberg wird einer Abkehr von dieser Verfahrensweise ebenso nicht zugestimmt.

Beschluss: (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen)

Der Anregung JUSOS Wassenberg vom 17.07.2020 zur durchgehenden Temporegelung im Bereich der GGS Wassenberg auch während der Schulferien wird nicht stattgegeben.

Zu TOP 14.	Antrag nach § 24 GO NRW der Fraktion "Die Linke" vom 26.03.2020 betreffend Aufstellung von Plakatwänden Vorlage: BV/FB3/093/2020

Der Ausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Verwaltung solle für die jeweiligen Wahlen in jedem Wahlbezirk an zentraler Stelle eine Plakatwand zur Verfügung stellen, an der jeweils ein Plakat zur anstehenden Wahl der Öffentlichkeit präsentiert werden kann.
*Zur weiteren Begründung der Fraktion wird auf den als **Anlage** beigefügten Antrag verwiesen.*

Diesem Antrag sollte aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003 (Stand 24.04.2020) ist die Plakatwerbung aus Anlass der Kommunalwahlen innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Aus diesem Beispiel für die Kommunalwahl ist ersichtlich, dass es den Parteien/Wählergruppen/Bewerbern aus Anlass von Wahlen gestattet ist, entgegen sonstiger Einschränkungen (z.B. Plakatierungsverbote, Sondernutzungen etc.) im öffentlichen Raum für sich zu werben. Dies bedeutet aber nicht, dass die Städte die Werbe-Voraussetzungen schaffen müssen. Wer, wieviel und in welchem Umfang Werbung aus Anlass von Wahlen betreiben will, entscheidet der Werbende.

Die von der Fraktion gewünschte Reglementierung durch die Verwaltung auf ein Plakat je Plakatwand je Ort greift in diese Entscheidungsfreiheit ein. Die Aussage der Antragsstellers, durch die Plakatwand wäre dem parteilichen Informationsinteresse genüge getan, ist eine einseitige Sichtweise der Fraktion.
Darüber hinaus ist die Verwaltung insbesondere zu Zeiten von Wahlen zur Neutralität verpflichtet, die ein Eingreifen in die politische „Werbefreiheit" verbietet.
Dies betrifft auch die Beschaffung, den Auf- und Abbau und die Instandhaltung der Wahlwerbeanlagen durch die Stadt für vielfältige, unterschiedliche, politische Interessen, die wenig oder keinen Bezug zu den städtischen Aufgaben haben. Kosten von Wahlwerbung unterschiedlichster Parteien/Wählergruppen/Bewerbern durch die Stadt tragen zu lassen, ist nicht vertretbar.

Beschluss: (einstimmig)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Aufstellung von Plakatwänden durch die Stadt zum Zwecke der Wahlwerbung wird abgelehnt.

Zu TOP 15.	**Antrag nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 09.09.2019 betreffend Bau einer Querungshilfe am Schulweg Roermonder Straße** **Vorlage: BV/FB3/094/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Mit Antrag vom 09.09.2019 beantragt der SPD-Ortsverein den Einbau einer Querungshilfe im Bereich der westlich der Roermonder Straße liegenden Wohn-/Neubaugebiete im Wege der Schulwegsicherung für die Kinder aus diesem Gebiet, die die GGS Burgberg in Wassenberg besuchen.

*Der Antrag ist als **Anlage** zur Kenntnisnahme beigefügt.*

Die Verwaltung hat daraufhin die Gesamtzahl der grundschulpflichtigen Kinder aller westlich der Roermonder Str. im Stadtteil Wassenberg einschließlich auch der Lambertusstraße im Ortsteil Birgelen liegenden Wohnbereiche ermittelt. Anschließend wurde über den Fachbereich Schulen die Anzahl der Kinder ermittelt, die die GGS Am Burgberg besuchen und so im Falle eines Fußweges zur Schule die Straße überqueren müssten.

Von den so ermittelten 47 Kindern insgesamt besuchten bis zu Sommerferien 5 Kinder die GGS Am Burgberg. Ob diese 5 Kinder allesamt fußläufig zur Schule gehen ist nicht bekannt, aber die Feststellung, dass zahlreiche Kinder regelmäßig von den Eltern mit dem Auto bis vor die Schule gebracht werden (Stichwort Elterntaxi) lässt den Schluss zu, dass nicht alle (übrig gebliebenen) 5 Kinder alleine und zu Fuß zur Schule gehen (müssen).

Hinzu kommt, dass im Bereich der Dammstraße eine weitere fußläufige Verbindung durch das Gebiet Alte Molkerei etc. vorhanden ist, sodass die Kinder abseits von Hauptverkehrsstraßen die Schule erreichen können.

Unter Berücksichtigung, dass es den (wenigen) Eltern zumutbar ist, das Schulkind zumindest über die Roermonder Str. auf die andere Seite zu begleiten und der Aufwand für den Einbau einer Querungshilfe außer Verhältnis zu einer adäquaten oder tatsächlichen Inanspruchnahme steht, schlägt die Verwaltung vor, die Anregung zurückzustellen und eine Neubewertung nach kompletter Fertigstellung der Baugebiete im BPL 80 b vorzunehmen.

Beschluss: (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 3 Enthaltungen)

Die Anregung zum Bau einer Querungshilfe wird zurückgestellt bis zu einer Fertigstellung des Baugebietes im Bebauungsplan 80 b.

Zu TOP 16.	**Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 15.04.2020 betreffend Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Parkstraße Vorlage: BV/FB3/095/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Unabhängig von einer fehlenden Zuständigkeit oder Ermächtigung der Stadt (verkehrsrechtliche Anordnungen werden für die kreisangehörigen Kommunen unter 25.000 Einwohnern durch das

Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg getroffen und angeordnet) wird die Anregung ausschließlich auf die Ausbauart der Parkstraße gestützt und nicht auf die tatsächlichen Verkehre oder Verkehrsverhältnisse. Einzig der Linienverkehr wird genannt, der aufgrund der Größe, Beschaffenheit und Trägheit der Fahrzeuge auf der Parkstraße kaum Möglichkeit hat, rasen zu können und eh innerorts auf der Parkstraße langsam unterwegs ist.
Der Ausbau der Parkstraße in ihrem jetzigen Zustand erfolgte in Absprache mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei hinsichtlich der nach dem Ausbau nach Straßenverkehrsrecht einzurichtenden Regelungen nach der StVO. Da eine Geschwindigkeitsbegrenzung unterhalb der innerorts geltenden Höchstgeschwindigkeit nicht angeordnet wurde ist davon auszugehen, dass dies für die Parkstraße sowohl hinsichtlich der Ausbauart als auch deren innerörtlicher Haupterschließungsfunktion nicht angezeigt ist.

Im Übrigen haben kürzlich erfolgte Messungen des Straßenverkehrsamtes über den Zeitraum einer vollen Woche mittels einer stationären Anlage ergeben, dass die Geschwindigkeiten auf der Pontorsonallee und der Parkstraße zu 85 % unterhalb oder gleich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lagen und dieser sog. V85-Wert einen Maßstab darstellt, der keine (weiteren) geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen aus Sicht des SVA Heinsberg erfordert.

<u>Beschluss:</u> (19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Der Anregung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Parkstraße wird nicht stattgegeben.

Zu TOP 17.	**Anträge nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 06.12.2019 und des CDU-Ortsverbandes Myhl vom 28.02.2020 betreffend Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung auf der Brabanter Straße Vorlage: BV/FB3/096/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

<u>Sachverhalt:</u>
*Mit den als **Anlagen** beigefügten Anträgen des SPD-Ortsvereins Wassenberg und des CDU-Ortsverbandes Myhl wird zunächst das gleiche Ziel verfolgt, nämlich die Einrichtung der Verbindungsstraße als Einbahnstraße (Teilstück der Brabanter Str. zwischen der Erkelenzer Str. L 19 und dem Verbrauchermarktzentrum).*

Der CDU-Ortsverband Myhl hat diese Anregung bereits am 08.01.2019 als Ergebnis einer Bürgerversammlung im Jahre 2018 an den hiesigen Fachbereich Planen und Bauen weitergereicht und nunmehr über den Antrag nach § 24 GO NRW weiter konkretisiert.

Der SPD-Antrag nennt als Hauptargument die Leichtigkeit des Verkehres und den Wunsch der Anwohner, die Straße als Parkfläche nutzen zu können.
Der CDU-Antrag geht auf die Verkehrsbelastung der Brabanter Straße mit dem Verbrauchermarktzentrum und dem Verkehr aus den angrenzenden Neubaugebieten ein, der sich je nach Ziel- oder Ankunftrichtung auch über dieses schmale Verbindungsstück bewegt.

In dem Abschnitt der Brabanter Str. wohnen 56 Personen. Der SPD-Anregung gaben 9 Personen ihr Votum; der CDU-Anregung 42 von 47 Befragten.
Insgesamt ist von einem mehrheitlichen Wunsch der Anwohner auszugehen, das Teilstück der Brabanter Straße in eine Einbahnstraße umzuwandeln.
Problem bei der Umsetzung ist jedoch die Ausrichtung bzw. Richtung des zukünftigen Verkehres. Denn unabhängig von der Richtung ist die Hälfte der Anwohner immer in einer nachteiligen Position, je nach Zielrichtung Umwege in Kauf zu nehmen, statt auf dem gewohnt kürzesten Weg von oder nach zuhause zu kommen.
Weiterhin wird durch die Einbahnregelung keine Verkehrsberuhigung i.S. einer Geschwindigkeitsreduzierung zu erwarten sein, da die freie Fahrt in eine Richtung ohne zu erwarteten Gegenverkehr keine erhöhte Aufmerksamkeit mehr erfordert und den Kraftfahrer zu einer zügigeren Fahrweise verleitet.
Bei der bisherigen Zweibahnregelung, geparkten Fahrzeugen auf der Fahrbahn und Gegenverkehr entsteht zwangsläufig ein Abbremseffekt je nach Verkehrssituation.

Um dem Wunsch nach einer Einbahnstraßenregelung echte Daten für eine Entscheidung zu liefern, schlägt die Verwaltung vor, mittels einer der städtischen Messanlagen über einen längeren Zeitraum die Verkehrsströme und die Geschwindigkeiten zu erfassen. Aus diesen Daten kann auch nach Abzug der durchschnittlich zu erwartenden Fahrzeugbewegungen der Anwohner der tatsächliche Anteil der Fremdverkehre und aus welcher Richtung ermittelt werden.

Diese Verfahrensweise wurde mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei vor einigen Wochen bereits abgestimmt und befürwortet.
Dabei wurde auch in Aussicht gestellt, dass einer Anordnung zur Einrichtung einer Einbahnstraße grundsätzlich nichts im Wege und die Stadt letztendlich die Entscheidung über das „wie“ treffen kann.

Da die Messanlagen der Stadt derzeit noch an anderen Standorten zur Erhebung von Verkehrsdaten gebunden sind, kann mit einer Messung auf der Brabanter Straße ab September gerechnet werden.
Da die Erhebungen über einen längeren Zeitraum erfolgen sollen um fälschlichen Momentaufnahmen zu entgegnen, wird eine erneute Beratung zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

<u>Beschluss:</u> (21 Ja-Stimmen,1 Nein-Stimme)

Die Einrichtung eines Teilstückes der Brabanter Straße (Siedlungsbereich zwischen Erkelenzer Str. L 19 und Verbrauchmarktzentrum an der Brabanter Straße) als Einbahnstraße wird zurückgestellt, bis eine längerfristige Datenerhebung Ergebnisse zeigt, aus bzw. in welcher Richtung der Hauptstrom ungewünschter Durchgangsverkehre erfolgt.

Zu TOP 18. Anregung nach § 24 GO NRW des SPD-Ortsvereins Wassenberg vom 07.08.2019 betreffend Verankerung des neuen Bußgeldkataloges "Abfall" in das Wassenberger Ortsrecht
Vorlage: BV/FB3/097/2020

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
*Mit Antrag vom 07.08.2019 beantragt der SPD-Ortsverein Wassenberg die Verankerung des neuen NRW-Bußgeldkataloges Abfall in das Wassenberger Ortsrecht, explizit in die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt vom 27.10.2014. Auf den als **Anlage** beigefügten Antrag wird verwiesen.*

Entgegen der Antragsbegründung, wonach zutreffend das Ortsrecht die Gesamtheit der Satzungen und Verordnungen bezeichnet wird, erfolgt nachgehend im Antrag die Einschränkung auf die v.g. ordnungsbehördliche Verordnung, die aber nur ein Teil des Ortsrechtes ist und auch nur in Teilen einen Bezug zum Thema Abfall hat (vgl. §§ 5 und 6 der VO).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich der neue Bußgeldkatalog überwiegend und in der Hauptsache auf Tatbestände bezieht, die von abfallentsorgungsverpflichteten Kommunen zu überwachen sind. Dies sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Stadt Wassenberg als kreisangehörige Kommune ist (lediglich) sammlungsverpflichtet.

Da der Bußgeldkatalog „Abfallrecht“ des Landes (Anmerkung: 38 Seiten Tatbestände) nicht auf das Ortsrecht i.S. der Ahndung von Verstößen gegen die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen abzielt, ist die beantragte Verankerung des Bußgeldkataloges als Tatbestands- und Ahndungskatalog untunlich.

Der Rückgriff auf die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes zur Höhe von Geldbußen bei Verstößen gegen (hier) Abfallregelungen aus der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist weiterhin ausreichend.

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag des SPD-Ortsvereins Wassenberg auf Verankerung des neuen NRW-Bußgeldkataloges Abfall in das Wassenberger Ortsrecht (die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt vom 27.10.2014) wird abgelehnt.

Zu TOP 19. Anregungen vom 02.11.2018 und 13.11.2018 gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Rücksichtnahme auf die Zahlkraft der Bürger bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW
Vorlage: BV/FB5/002/2019/1

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilungsvorlage:
Zum Sachverhalt und den seinerzeitigen Anträgen wird auf die Beschlussvorlage BV/FB5/002/2019 vom 14.12.2018 und auf die Mitteilungsvorlage MV/FB5/013/2019 vom 02.10.2019 verwiesen.

Stellungnahme:
Ein Beschlussvorschlag ist entbehrlich, da der Landesgesetzgeber zwischenzeitlich die notwendigen Klarstellungen vorgenommen hat, indem im § 8 a KAG NRW erleichterte Stundungsmöglichkeiten gesetzlich verankert wurden und am 03.04.2020 die Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuschüssen veröffentlicht wurde. Die Verwaltung hat die Beitragsabrechnungen auch für Maßnahmen, die vor dem 01.01.2018 beschlossen wurden, zurückgestellt bis die gesetzgeberischen Entscheidungen vorlagen. Mit den Stundungsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber im § 8 a KAG NRW neu eingefügt hat, wird umfassend bei Abrechnungsmaßnahmen nach KAG Rücksicht auf die Leistungskraft der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer genommen und damit den vorliegenden Anregungen entsprochen.
Im Rahmen der vorgenommenen Beitragsabrechnungen für fertiggestellte Maßnahmen haben Grundstückseigentümer von diesen günstigen Regelungen auch bereits Gebrauch gemacht.

Zu TOP 20. Beschwerde gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zu den Arbeiten der Deutschen Glasfaser GmbH
Vorlage: MV/FB5/008/2020

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Der Bürger S. beschreibt in seinem Schriftsatz vom 09.01.2020 (vgl. Anlage 1) die mangelhafte Ausführung von Tiefbauarbeiten durch die Deutsche Glasfaser GmbH im Bereich des Wohngrundstückes Parkstraße 8 b.

Stellungnahme:

Zum Inhalt des Schriftsatzes wird berichtet, dass –wie an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet- die verschiedenen Subunternehmer der Deutschen Glasfaser GmbH Arbeiten mangelhaft ausgeführt haben. Aus diesem Grund wurden derartige Arbeiten auch bis zum heutigen Tag nicht abgenommen. Die Regulierung dieser Mängel im Stadtgebiet wird sich aufgrund der Erfahrungen mit dem Unternehmen Deutsche Glasfaser GmbH und deren Subunternehmer sicherlich auch noch über einen langen Zeitraum hinziehen.
In Einzelfällen – wie im vorliegenden Fall gegeben – konnte mit dem Unternehmen Deutsche Glasfaser GmbH einvernehmlich erreicht werden, dass der Stadtbetrieb gegen Kostenerstattung den schadhaften Bereich wieder mit einem Einfassungsstein und einem passenden Pflasterbelag herstellt.

Diese Arbeiten wurden bereits Anfang März ausgeführt, so dass sich ein Beschluss, auch unabhängig von der formal fehlenden Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (Arbeiten der Versorgungsträger fallen ausnahmslos in die Zuständigkeit des Stadtbetries), erübrigt.

Zu TOP 21. Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Aufstellung von zwei Hundekotbehältern
Vorlage: MV/FB5/011/2020

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Der SPD-Ortsverein Wassenberg regt mit Schreiben vom 21.06.2020 (vgl. Anlage 1) die Aufstellung von zwei Hundekotbehältern an. Zum Inhalt der Anregung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die beiliegende Anlage verwiesen

Stellungnahme:
Zum Inhalt der Anregung ist ein Beschluss entbehrlich, da es sich bei der Aufstellung von Hundekotbehältern um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Stadt wird über den Stadtbetrieb im Rahmen der zum Jahresende noch verfügbaren Haushaltsmittel an den beiden genannten Standorten Leichweg (Regenrückhaltebecken) und Dämmerweg (Kreuzungsbereich in der Feldgemarkung) je einen vorab zu erwerbenden Hundekotbehälter für eine Testphase von sechs Monaten aufstellen, um die Akzeptanz der Hundehalter zu überprüfen. Für den Fall, dass diese Abfallbehälter nicht mit Hundekotbeutel bestückt werden, werden die Behälter an den Standorten abgezogen.

Zu TOP 22. Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zur Ergänzung von Straßenbenennungsschildern mit Hausnummernzusätze
Vorlage: MV/FB5/012/2020

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Der SPD-Ortsverein Wassenberg regt mit Schreiben vom 21.06.2020 (vgl. Anlage 1) an, das Straßenbenennungsschild der Kreuzstraße im Bereich der beiden Abzweigungen mit einem Hausnummernzusatz zu bestücken. Zum Inhalt der Anregung wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

Stellungnahme:
Zum Inhalt der Anregung ist ein Beschluss entbehrlich, da es sich bei der Anbringung von Hausnummernzusätzen an Straßenbenennungsschildern um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Im konkreten Fall enthält der Antrag keine Hausnummernzusätze für diese angeregten Zusatzschilder.
Die Verwaltung wird im Laufe des Jahres die Örtlichkeit prüfen, den notwendigen Beschilderungsumfang festlegen und mit der Ausführung den Stadtbetrieb beauftragen.

Zu TOP 23. Anregung gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung zum Spielplatz "Am Justusberg" im Stadtteil Myhl
Vorlage: MV/FB5/013/2020

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Die JUSO Arbeitsgemeinschaft Wassenberg regt mit Schreiben vom 04.07.2020 (vgl. Anlage 1) an, die Instandsetzung der Spielgeräte durchzuführen bzw. betroffene Geräte angemessen zu ersetzen.

Stellungnahme:
Zu der eingereichten Anregung und dem darin enthaltenen Antrag ist ein Beschluss entbehrlich, da der Rat der Stadt Wassenberg die Umgestaltung des Spielplatzes „Am Justusberg" und den Ersatz der Spielgeräte bereits mit der Verabschiedung des Haushalts 2020 beschlossen hat. Der Stadtbetrieb hat diese Maßnahme bereits zu Jahresbeginn als Umsetzung der im Haushalt enthaltenen Maßnahme geplant, jedoch konnten aufgrund der Auftragslage der Firmen bzw. auch coronabedingt die notwendigen Geländemodellierungsarbeiten noch nicht zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis vergeben werden mit der Folge, dass logischerweise auch die Spielgeräte noch nicht ausgetauscht werden konnten. Im Zusammenhang mit im Herbst anstehenden Ausschreibungen soll nunmehr über die Beteiligung von Tiefbaufirmen ein wirtschaftliches Ergebnis erzielt und die Maßnahme anschließend umgesetzt werden. Ein Blick in den Haushalt der Stadt, der den Fraktionen auch in Papierform zur Verfügung steht und auch über das Internet einsehbar ist oder eine bloße Nachfrage bei der Verwaltung hätte den Schriftsatz entbehrlich gemacht; unabhängig davon, sollte dem Unterzeichner der Anregung wegen des in unmittelbarer Nähe des Spielplatzes gelegenen Wohnsitzes der Sachverhalt ohnehin bekannt sein. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird an dieser Stelle auch zur Begrenzung des vermeidbaren Zeitaufwands auf weitere Ausführungen verzichtet.

Zu TOP 24.	**Aufhebung der Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014** **Vorlage: BV/FB5/076/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Der Landtag NRW hat die Änderung der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) beschlossen. Danach wurde die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, für die Zukunft abgeschafft.
Daher ist die Satzung entbehrlich.
Die für gewerbliche Abwässer verbleibenden Regelungen werden in die Entwässerungssatzung übernommen, deren Fortschreibung ohnehin für 2021 geplant ist.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat vor, die Satzung der Stadt Wassenberg zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 14.02.2014 aufzuheben.

Zu TOP 25. Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes gem. § 8a KAG NRW
Vorlage: BV/FB5/077/2020

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:
Der Landtag NRW hat mit Gesetz vom 19.12.2019 die Einführung des § 8a KAG NWR - Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahem und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen - beschlossen, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Hiernach hat - neben anderen Regelungen - die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung (Rat der Stadt Wassenberg) beraten und beschlossen. Das Konzept soll sowohl dem Stadtrat eine Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein. Das Konzept ist lediglich informeller Natur und beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine konkrete Straßenausbaumaßnahme bzw. über eine Straßenunterhaltungsmaßnahme.

Ein erstes Straßen- und Wegekonzept für die Stadt Wassenberg wird als Anlage vorgelegt. Es ist entsprechend dem erlassenen Muster aufgebaut und es handelt sich hierbei im Grunde um die Übertragung des 5-jährigen Investitionsprogramms in dieses Konzept ergänzt um einige bekannte Unterhaltungsmaßnahmen.
Es ist vorgesehen das Konzept jährlich fortzuschreiben.

Der Vollständigkeit halber erfolgt in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass ein Wirtschaftswegekonzept, das auch die Prüfung der Notwendigkeit von vorhandenen Wirtschaftswegen beinhaltet, in 2022 erstellt und dann zur abschließenden Beratung dem Rat über den zuständigen Fachausschuss zugeleitet wird.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, das beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2020 zu beschließen.

Zu TOP 26. Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Gebühr über die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen und Erlass der 2. Änderungssatzung
Vorlage: BV/FB5/084/2020

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Nachdem in den Jahren 2018 und 2019 der Fehlbetrag dieses Gebührenhaushaltes deutlich reduziert werden konnte und voraussichtlich Ende 2020 gänzlich ausgeglichen sein wird, werden in der Gebührenkalkulation 2021 nur die lfd. Aufwendungen berücksichtigt. Da derzeit bereits absehbar ist, dass durch den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage die Menge des abzufahrenden Material sinken wird, sinkt der Gebührensatz von 14,85 €/m³ auf lediglich ***14,55 €/m³****.*

Stadtverordnete Konarski schlägt vor, dass die Tagesordnungspunkte 26-29 en bloc abgestimmt werden. Damit erklärt sich der Ausschuss einstimmig einverstanden.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenkalkulation zur Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Anlage 1) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstückswässerungsanlagen - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - in der Stadt Wassenberg (Anlage 2) zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 27.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021** **Vorlage: BV/FB5/085/2020**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Auf die beiliegenden Gebührenkalkulationen wird verwiesen.

a) Straßenreinigung
Trotz steigender Aufwendungen für die Straßenreinigung verbleiben die Gebühren durch die Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich ***konstant bei 1,10 €/m.***

b) Winterdienst
Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Winterdienst führte zu einer vollständigen Auflösung des Sonderpostens sowie der Feststellung eines Fehlbetrags in Höhe von 1.399,65 €. Ende 2020 wird dieser Fehlbetrag voraussichtlich rd. 1.800,00 € betragen. Die Deckung dieses Fehlbetrages erfolgt in den kommenden Jahren, ein Drittel wird im Jahr 2021 in die Kalkulation eingestellt. Bei geringeren sonstigen Aufwendungen - wenn der Winter wie in den letzten Jahren eher mild ausfällt - verbleibt der Gebührensatz ***konstant bei 0,40 €/m****.*

Damit bleibt auch der kombinierte Gebührensatz für Sommer- und Winterdienst ***konstant bei 1,50 €/m****.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegenden Gebührenbedarfsberechnungen (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, diese zu beschließen.

Zu TOP 28.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abfallgebühren 2021 Vorlage: BV/FB5/086/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Die Abrechnung des Gebührenhaushalts Abfallwirtschaft 2019 endet mit einer Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich in Höhe von 51.370,76 € (geplant waren 78.000,00 €). Der Bestand dieses Sonderpostens betrug zum 01.01.2020 37.683,03 €. Hiervon ist im Haushalt 2020 eine weitere Auflösung in Höhe von 10.500,00 € eingeplant. Nach der derzeitigen Entwicklung reicht dieser Betrag nicht aus die gestiegenen Aufwendungen zu decken. Es wird mit einer Entnahme von 25.000,00 € gerechnet. Von dem verbleibenden Sonderposten werden 9.500,00 € in die Kalkulation eingestellt.

Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation sind derzeit schwierig, da die gesamten Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar sind. In diesem Jahr ist erkennbar mehr Haus- und Sperrmüll angefallen (rd. 10 %), bedingt durch die zeitweise Schließung der Kleinanlieferplätze in Rothenbach und Hahnbusch musste mehr Sperrmüll abgefahren werden, insbesondere auch die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Schrott ist deutlich angestiegen (in den letzten Jahren waren 6 Abfuhren mehr als ausreichend, in diesem Jahr haben wir bereits 9 Abfuhren festgelegt). Sicherlich werden sich in den nächsten Monaten die häuslichen „Aufräumaktionen" wieder reduzieren, was wieder zu „normalen" Verhältnissen führt; nicht einzuschätzen ist, wie sich das Hausmüllaufkommen verändern wird durch mehr Arbeiten im Homeoffice.
Das Abfallvolumen steigt auch durch mehr Einwohner; durch die Neubaugebiete entstehen längere Fahrzeiten bei den Abfall- und Wertstoffsammlungen. Auf der anderen Seite sind die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers drastisch gesunken, so dass der ohnehin niedrig angesetzte Ansatz nicht erreicht werden kann. Für das kommende Jahr wird seitens des Kreises Heinsberg aber wieder mit höheren Erlösen gerechnet.
Die steigende Einwohnerzahl wurde bei der Kalkulation über eine höhere Anzahl von Abfallgefäßen berücksichtigt. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die derzeit gültigen Gebührensätze auf für das Jahr 2021 auskömmlich sein werden.

***Die Abfallgebühren bleiben 2021 konstant**.*

Beschluss: **(einstimmig)**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, diese zu beschließen.

Zu TOP 29.	**Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation der Abwassergebühren 2021 und Erlass der 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen** **Vorlage: BV/FB5/087/2020**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Auf die beiliegende Gebührenkalkulation wird verwiesen.

a) Niederschlagswassergebühr

Die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr 2019 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 35.534,19 €, so dass der Bestand Anfang 2020 auf 188.453,88 € anstieg. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme von 45.000,00 € vorgesehen, die nach derzeitiger Entwicklung nahezu voll in Anspruch genommen werden wird. Von den verbleibenden rd. 145.000,00 € werden 2021 und 2022 jeweils 70.000,00 € zum Gebührenausgleich in die Kalkulation eingestellt. Bei leicht sinkenden Aufwendungen und steigenden befestigten Flächen ergibt sich insgesamt eine Senkung der Niederschlagswassergebühr von 1,55 €/m² auf ***1,43 €/m²****.*

b) Schmutzwassergebühr

Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr 2019 führte zu einer Zuführung zum Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 226.886,95 €, so dass der Bestand dieses Sonderpostens Anfang 2020 auf 482.785,93 € anstieg. Für das Jahr 2020 ist eine Entnahme in Höhe von 102.000,00 € vorgesehen, die nach derzeitiger Entwicklung kaum ausreicht, diesen Gebührenhaushalt auszugleichen. Aktuell liegen die Gebühreneinnahmen Schmutzwasser rd. 122.000,00 € unterhalb der kalkulierten Einnahme. Grund hierfür sind zum einen drei Großabnehmer, die durch Änderung und Optimierung ihrer Betriebsabläufe im Jahr 2019 Abwasser in erheblichem Umfang einsparen konnten, so dass sich im Jahr 2020 eine hohe Erstattung für das Vorjahr und entsprechend niedrige Vorauszahlungen für 2020 ergaben, zum anderen ist - wohl bedingt durch die heißen Sommermonate - die Anzahl der 2. Wasseruhren für die Gartenbewässerung explosionsartig angestiegen. Wenn hier im Einzelfall nur wenige Kubikmeter nicht berücksichtigt werden, macht aber die Vielzahl der Fälle einen nicht unerheblichen Anteil aus, der dann bezogen auf die Abrechnung 2019 und Vorauszahlungen 2020 zu geringeren Gebühreneinnahmen geführt hat. Die Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich wird sich daher voraussichtlich auf 224.00,00 € erhöhen. Den leicht sinkenden Aufwendungen stehen stark sinkende Schmutzwassereinheiten (Verbrauchsmengen)

gegenüber; durch eine weitere Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich in Höhe von 180.000,00 € im Jahr 2021 bleibt die Gebühr ***konstant bei 2,80 €/m³****.*

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die beiliegende Gebührenbedarfsberechnung zur Abwasserbeseitigung (Anlage 1) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die im Entwurf vorgelegte 13. Änderungssatzung (Anlage 2) zu beschließen und mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft zu setzen.

Zu TOP 30.	**Haushaltswirtschaft 2020;** **hier: Auswertung der Haushaltsreden der Fraktionen, erste aktualisierte Fassung, Stand: 31.05.2020** **Vorlage: MV/FB5/001/2020/1**

Der Ausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilungsvorlage:
Mit der Mitteilungsvorlage MV/FB5/001/2020 vom 20.01.2020 wurden die bei der Verabschiedung des Haushalts 2020 (Ratssitzung vom 19.12.2019) vorgetragenen Haushaltsreden ausgewertet und die darin enthaltenen Anträge und Fragen, soweit möglich, nach Sachthemen gegliedert.

Mit dieser Vorlage erfolgt nunmehr der erste Sachstandsbericht zum Stand der jeweiligen Bearbeitung.

1. Stadtentwicklung und Infrastruktur bzw. –einrichtungen

1.1 Die CDU-Fraktion regt an, im Zuge der Nachfrage nach Baugrundstücken die weiteren Entwicklungsmaßnahmen durch Verwaltung und Entwicklungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Rat/Fachausschuss und dem Aufsichtsrat der städtischen Beteiligungsgesellschaft vorzunehmen.

Die ESW GmbH hat im Bebauungsplangebiet Nr. 95 „Pletschmühlenstraße" ein durch den Kreis Heinsberg im Rahmen der weiteren Bauleitplanung gefordertes Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Nach Vorlage des Ergebnisses wird in diesem Bereich die begonnene Bauleitplanung forciert.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplangebiet Nr. 96 „Erweiterung Mittlerer Weg" coronabedingt die Ankaufsgespräche mit den Eigentümern erst zeitverzögert in diesem Jahr durchgeführt. Auf der Grundlage der Ankaufsergebnisse soll dann die Bauleitplanung fortgesetzt werden; anderenfalls wird die Bauleitplanung in diesem Bereich eingestellt.

Parallel dazu wird die Geschäftsführung der ESW GmbH in den vorgegebenen weiteren Entwicklungsbereichen ausloten, ob bei den Eigentümern eine Mitwirkungsbereitschaft auf Basis des sozialgerechten Bodenmanagements gem. Grundsatzbeschluss des Rates vom 22.05.2001 besteht. Ist in diesen Fällen aufgrund der Gesprächsergebnisse die Möglichkeit gegeben, würde über den Planungs - und Um-

weltausschuss die weitere Bauleitplanung in diesen Bereichen, ***so- zialgerechtes Bodenmanagement möglich ist,*** *entwickelt.*

Nachrichtlich wird an dieser Stelle berichtet, dass das Statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes ermittelt hat, dass die Stadt Wassenberg den stärksten Anstieg der Wohnungszahlen aller 336 Städte und Gemeinden des Landes NRW gegenüber 2010 erreichte.

Stand: 31.05.2020

1.2 Die SPD beantragt, bei der Erschließung von künftigen Wohngebieten mind. 25 v. H. der Flächen für den sozialen Wohnungsbau vorzuhalten.

Zu diesem Punkt wird einleitend zunächst berichtet, dass im Regelfall für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues Baulücken von den Investoren gewählt werden, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Eine starre baurechtliche Vorgabe, zum Beispiel 25 v. H. an Flächen für den sozialen Wohnungsbau in künftigen Wohngebieten vorzuhalten, ist ein untaugliches Instrument, zudem völlig überzogen und unrealistisch.
Tatsache ist, dass der Gesetzgeber dringend die Rahmenbedingungen nachbessern muss, denn es ist bereits seit längerem feststellbar, dass die Förderung für den Bau von Sozialwohnungen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus für den freifinanzierten Wohnungsbau nicht mehr attraktiv ist; deshalb ist der Gesetzgeber gefordert, die Förderung für Investoren wieder lukrativer zu gestalten.
Aber selbst bei diesen unattraktiven Rahmenbedingungen für Investoren sind in den letzten Jahren in Wassenberg noch ausreichend Sozialwohnungen gebaut worden. Derzeit verfügen wir über rd. 550 Sozialwohnungen und jährlich werden durchschnittlich mindestens 50 Wohnungen gebaut (in 2019 waren es sogar noch 124 Sozialwohnungen) und dies ist für eine Kommune in der Größenordnung Wassenbergs absolut ausreichend.

Stand: 31.05.2020

1.3 Die WFW-Fraktion regt an zu prüfen, ob in der Stadt überhaupt noch weitere Baugebiete ausgewiesen werden sollen, um den ländlichen Charakter der Stadt zu erhalten. Bei der Ausweisung von neuen Baugebieten sollten auch neue Konzepte und Ideen fokussiert werden und dazu wäre nach Auffassung der antragstellenden Fraktion, Grundstücke für Tiny-Häuser ein Ansatz, ressourcenschonend neuen Wohnraum zu schaffen.

Die Verwaltung erarbeitet einen Vorschlag, für dieses „Hausangebot" mit 1 – 2 kleinen stadteigenen Grundstücken einmal den Markt auszuloten und im Falle von Interessensbekundungen diese dem zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Stand: 31.05.2020

1.4 Die Fraktion „Die Linke“ schlägt vor, dass die Verwaltung im ersten Halbjahr 2020 dem Rat einen Situationsbericht vorträgt, wie es gelingt, möglichst genügend erschlossene Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Über die dem Rat bekannte Bauleitplanung, aktuell für die Jahre 2020 und 2021 mit den Baugebieten Nr. 86 „Orsbecker Feld“ und Bebauungsplan Nr. 97 „Wingertsberg“ sowie die Entwicklungsmaßnahme der ESW GmbH, zu denen zwei Aufstellungsbeschlüsse bereits gefasst wurden, wird die Nachfrage abgedeckt.

Stand: 31.05.2020

1.5 Die Fraktion „Die Linke“ bitte um Prüfung, ob im Zuge der Errichtung einer geplanten Grünachse in einem Teilbereich des ehemaligen Bahndammes auch Flächen für den Wohnungsbau gewonnen werden können.

Auf den Flächen des ehemaligen Bahndammes sind die Möglichkeiten zur Nutzung von Flächen für den Wohnungsbau erschöpft.

Stand: 31.05.2020

1.6 Die FDP-Fraktion begrüßt, dass ein gemeinsam mit der WFW in 2018 gestellter Antrag zur Vorhaltung von zwei Stellplätzen bei Neubauten nunmehr von der Verwaltung durch einen angekündigten Satzungsentwurf in die politischen Beratungen eingebracht wird und erwartet diese Vorlage im Frühjahr 2020.

Der Entwurf einer Stellplatzsatzung wird dem Fachausschuss in der Septembersitzung 2020 zugeleitet.

Stand: 31.05.2020

1.7 Die SPD-Fraktion beantragt den Einbau einer Querungshilfe im Bereich des Lidl-Marktes, um den Fußgängern die Querung zwischen den beidseitig gelegenen Verbrauchermärkten zu erleichtern.

Diese Anregung/Antrag hat der zuständige Fachbereich Ordnung dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde zur Beurteilung und Einschätzung zugeleitet. In der Angelegenheit hat es auch bereits verschiedene Rückmeldungen gegeben, da wegen der zu berücksichtigenden zahlreichen Ein - und Ausfahrten der Flächenbedarf für eine Querungshilfe nicht unproblematisch ist und deshalb erfolgt in den nächsten Wochen ein abschließender Ortstermin zwischen Vertretern der Stadt als Straßenbaulastträger, dem Straßenverkehrsamt und der Kreispolizeibehörde Heinsberg. Nach Vorlage des Ergebnisses erfolgt umgehend zu diesem Punkt eine abschließende Mitteilung.

Stand: 31.05.2020

In der Angelegenheit hat die Erörterung mit dem Straßenverkehrsamt stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass

a) die Verbrauchermärkte ihre Flächen weitestgehend auf den Kundenverkehr mit PKW ausgelegt und ausgerichtet haben und diese auch von den Kunden überwiegend mit Kraftfahrzeugen angesteuert werden und
b) die zahlreichen und sich überwiegend auch gegenüberliegenden Ein- und Ausfahrten der Verbrauchermärkte keinen Raum für einen Fahrbahnteiler in Form einer Querungshilfe auf der Weilerstraße dort zulassen.

Aus Sicht der beteiligten Straßenbehörden scheidet daher dort der Einbau einer Querungshilfe aus.

Nachtrag 19.08.2020

1.8 Die WFW-Fraktion beantragt einen 3 D-Scan des Stadtgebietes, um anschließend anhand eines Computermodells der Stadt, Gefahrenschwerpunkte in Unwetterlagen, den genauen Anteil an versiegelten Flächen zu ermitteln sowie städtebauliche Themen wie Verkehr und Infrastruktur neu beurteilen zu können.

- *Zu diesem Antrag wird berichtet, dass …*
- *Das Land NRW stellt im Rahmen von Opendata flächendeckend 3D-Messdaten des Geländes und der Oberfläche aus flugzeuggestütztem Laserscanning zur Verfügung. Für das Stadtgebiet Wassenberg sind diese aus dem Jahr 2016, die nächste Befliegung ist für 2021 geplant. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/hoehenmodelle/3d-messdaten/index.html*
- *Das Land NRW stellt im Rahmen von Opendata flächendeckend 3D-Gebäudemodelle in den Detaillierungsstufen LoD1 und LoD2 zur Verfügung. Im LoD1 wird jedes Gebäude mit Flachdach repräsentiert. Beim LoD2 erfolgt die Modellierung zusätzlich mit einer Standarddachform. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/3d_gebaeudemodelle/index.html*
- *Das Land NRW stellt im Rahmen von Opendata digitale Luftbilder zur Verfügung. https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/geobasis/lbi/dop/dop_jp2_f10_paketiert/*

Diese Daten könnten teilweise miteinander kombiniert werden und enthalten einen Teil der geforderten Informationen. Nachteil ist hier der ggf. verschiedene Datenstand der kombinierten Daten.

- *Der Kreis Heinsberg hat gemeinsam mit der NEW eine Streetview-Befahrung des Stadtgebiets Wassenberg inkl. 3D-Scan aller beleuchteter Straßen durchgeführt. Diese Befahrungen fanden 2015 und 2017 statt. Die Daten liegen der Verwaltung vor, enthalten sind aber nicht unkenntlich gemachte personenbezogene Daten (Kennzeichen, Personen) und dürfen daher nur intern verwendet werden.*

Alternativ besteht die Möglichkeit eine neue Befliegung zu beauftragen, ein entsprechendes Angebot in Höhe von mindestens 15.440€ zzgl. MwSt. liegt bei. Eine Auswertung nach versiegelten Flächen würde mind. 12.140€ zzgl. MwSt. kosten.

Zusätzlich ist ein sehr leistungsstarker PC, die entsprechende Software und eine Schulung der Mitarbeiter notwendig um die Daten in der Verwaltung nutzen zu können.

Die aufgezeigten Möglichkeiten sind ausreichend, eine gesonderte Befliegung des Stadtgebietes zzgl. Anschaffungen von Hard- und Software sowie Schulungsmaßnahmen sind haushaltswirtschaftlich, auch unter dem Gesichtspunkt Kosten-Nutzen-Verhältnis, nicht vertretbar.

Stand: 31.05.2020

2. Tourismus, Kunst und Stadtmarketing

2.1 Die WFW-Fraktion stellt im Zusammenhang mit der Umsetzung der Augment-Reality App den Antrag, dass AR-Angebot auf weitere Bereiche der Stadt zu erweitern, speziell wird dies für den geplanten Calisthenics-Platz angeregt. Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion wäre es großartig, wenn Ritter Gerhard die Trainingsgeräte erläutert und zeigt, wie man Übungen richtig ausführt.

Zunächst erfolgt die Umsetzung der Maßnahme und bei der nächsten Fortschreibung wird dann zu der Umsetzungsmöglichkeit des vorliegenden Antrags berichtet.

Stand: 31.05.2020

2.2 Die FDP-Fraktion erneuert unter Hinweis auf die B 221 einen Antrag aus früheren Jahren auf Überprüfung zur Erlangung der Bezeichnung „Luftkurort" für die Stadt Wassenberg.

Die Aufnahme der Gespräche mit Vertretern anderer Kommunen bzw. dem Ministerium wurde zunächst coronabedingt bis Oktober 2020 zurückgestellt.

Stand: 31.05.2020

3. Schulen, Kindergärten und sonstige städtische Einrichtungen sowie Soziales

3.1 Die Fraktion „Die Linke" bittet darum, dass die Gebühren für die Kindergärten schrittweise gesenkt und in den nächsten drei Jahren gegen null gefahren werden. Eine gesunde Verpflegung sollte in Kitas und Schulen ebenfalls kostenlos sein.

Für die Stadt Wassenberg ist das Jugendamt des Kreises Heinsberg zuständig und refinanziert die Kosten über die Jugendamtsumlage der dem Jugendamt zuzurechnenden kreisangehörigen Kommunen.

Die Stadt Wassenberg ist lediglich eine dieser Kommunen. Außerdem stimmt sich das Jugendamt des Kreises Heinsberg im Regelfall bei der Festsetzung von Kindergartenbeiträgen mit den anderen Jugendamtskommunen im Kreis Heinsberg einvernehmlich ab.
Im Bereich der OGS an den Grundschulen verzichtete die Stadt Wassenberg bereits auf die klassischen Elternbeiträge, so dass die Fördervereine die Betreuung und das Essen für die Kinder bereits extrem kostengünstig gestalten können. Gerade der Verzicht auf die klassischen Elternbeiträge stellt eine deutliche Entlastung für die Haushalte dar.

Stand: 31.05.2020

3.2 Die SPD-Fraktion beantragt, die Verwaltung soll prüfen, ob beispielsweise im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ein sog. Sozialkoordinator/Sozialkoordinatorin analog zu Modellprojekten in anderen Kommunen auch in Wassenberg umgesetzt werden kann (Aufgabenstellung soll im Wesentlichen der Auf- und Ausbau eines Netzwerkes aus ehrenamtlich Tätigen sein, die Fragen rund um das Thema Pflege/Betreuung beantworten können und Kontaktadressen dazu in ihrem Netzwerk vorhalten sollen).

Dieser Punkt ist bereits Gegenstand der Tagesordnung der Ratssitzung am 25.06.2020 und damit an dieser Stelle erledigt.

Stand: 31.05.2020

4. Ratsangelegenheiten

4.1 Die WFW-Fraktion beantragt die Auslobung eines Klima- und Umweltschutzpreises, ähnlich des Heimatpreises. Mit einer medienwirksamen Preisvergabe hätten Firmen, Vereine und Privatpersonen die Möglichkeit, die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu präsentieren und andere zum Nachahmen zu animieren. Eine Auslobung in verschiedenen Kategorien wäre nach Auffassung der antragstellenden Fraktion ein denkbarer Ansatz.

In der Ratssitzung am 14.05.2020 wurde festgelegt, dass dieser Antrag inhaltlich bei den Kriterien zur Verleihung des Heimatpreises Berücksichtigung findet.

Stand: 31.05.2020

4.2 Die WFW-Fraktion äußert den Wunsch, dass für die nächste Legislaturperiode in Wassenberg ein Kinder- und Jugendrat als weiterer Ausschuss etabliert wird.

Dieser Punkt wird erst in der kommenden Legislaturperiode des Rates der Stadt Wassenberg behandelt.

Stand: 31.05.2020

5. Verwaltung

5.1 Die WFW-Fraktion regt an, bei Großthemen auf der Homepage einen aktuellen Sachstandsbericht, der stets fortzuschreiben ist, vorzuhalten, um Spekulationen und einer Verbreitung von Halbwahrheiten vorzubeugen.

Dieser Punkt soll in der kommenden Legislaturperiode des Rates aufgearbeitet werden.

Stand: 31.05.2020

5.2 Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, die Klimaschutzmaßnahmen in der Kommune zu bündeln und professionell umzusetzen und fordert dazu die Einstellung eines Klimamanagers.

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 14.05.2020 beraten und die Verwaltung beauftragt, im Detail die Förderungskriterien abschließend zu klären. Deshalb wurde der Punkt bis zur Haushaltsberatung 2021 zurückgestellt.

Stand: 31.05.2020

5.3 Die FDP-Fraktion kündigt einen Antrag zur Bestellung eines Klimaschutzmanagers an, der sich als Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung sehen soll.

Die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 5.2 gelten für diesen Punkt gleichlautend.

Stand: 31.05.2020

5.4 Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert die Stadt Wassenberg auf, Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ zu werden. Die AGFS stelle eines der größten kommunalen Netzwerke zum Thema Nahmobilität dar. ***Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist die Erarbeitung eines nahmobilitätsfreundlichen Gesamtkonzeptes.***

Dieser Punkt wird bis 2021 zurückgestellt und im Rahmen der anstehenden Einbringung des Verkehrskonzeptes für die Innenstadt mitberücksichtigt.

Stand: 31.05.2020

Stadtverordnete Simons fragt nach, warum auf den Antrag „Querungshilfe Weilerstraße“ in der Mitteilungsvorlage nicht eingegangen worden sei. Ordnungsamtsleiter Schiefke teilt mit, dass es einen Ortstermin mit dem Kreis Heinsberg und der Polizei gegeben habe. Hier habe man sich die Örtlichkeit angeschaut. Durch die Vielzahl von Ein- und Ausfahrten gebe es keine Möglichkeit eine Querungshilfe auf der Weilerstraße zu integrieren.

Tagungsort:	**Bürgerhalle Effeld, Kreuzstraße 3, 41849 Wassenberg**
Beginn:	**18:30 Uhr**
Ende:	**19:12 Uhr**

Der Vorsitzende	**Schriftführerin**
Manfred Winkens	**Samira Schlösser**